

## **BGer 6B\_137/2007 vom 7. Juni 2007**

Bundesgericht, 2007-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_137\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_137_2007)

FR: TF 6B\_137/2007 du 7 juin 2007

IT: TF 6B\_137/2007 del 7 giugno 2007

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid über den Vollzug einer Massnahme, gegen den die Beschwerde in Strafsachen gegeben ist ( Art. 78, Art. 80 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 1.1**

Das Bundesgericht hat im zur Veröffentlichung bestimmten Entscheid 6B\_56/2007 vom 4. Mai 2007, an welchem das Amt für Justizvollzug als Beschwerdeführer beteiligt war und welcher am 21. Mai 2007 versandt wurde, entschieden, dass das Amt für Justizvollzug nicht beschwerdeberechtigt ist. Es kann auf die Erwägungen dieses Entscheids verwiesen werden. Auf die Beschwerde des Amts für Justizvollzug ist nicht einzutreten.

#### **E. 1.2**

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich sodann um einen Rückweisungsentscheid, der das Verfahren nicht abschliesst. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid, der nur anfechtbar wäre, wenn dem Beschwerdeführer ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ). Mit dem angefochtenen Entscheid wird das Amt für Justizvollzug verpflichtet, die Fragen der bedingten Entlassung des Beschwerdeführers X.\_\_\_\_\_ nach neuem Recht sowie dessen unentgeltliche Verbeiständung zu prüfen. Dadurch wird das Verfahren zwar verlängert, ein nicht wieder gutzumachender Nachteil erwächst dem Beschwerdeführer X.\_\_\_\_\_ daraus indessen nicht. Auf seine Beschwerde ist somit mangels eines tauglichen Anfechtungsobjekts nicht einzutreten.

#### **E. 2**

Auf die beiden Beschwerden ist somit nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind vom Amt für Justizvollzug keine Kosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 4 BGG ), und es rechtfertigt sich, mit dem Beschwerdeführer X.\_\_\_\_\_ ebenso zu verfahren ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Damit wird dessen Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos. Sein Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, da die Beschwerdeführung aussichtslos war und auch mit anwaltlicher Unterstützung nicht hätte zu Erfolg führen können.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.